

In Browser öffnen

Newsletter Der Gemüsebau



Hygienemasken

In den kürzlich versendeten Newsletter haben die Verbände Gesichtsmasken zum Schutz der Arbeitnehmenden empfohlen. Solche Masken sind weiterhin knapp und sollen auf den Betrieben nur dort eingesetzt werden, wo der Abstand zwischen den Arbeitenden von zwei Metern nicht garantiert werden kann und eine räumliche Abschirmung durch bauliche Massnahmen nicht möglich ist.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat für unseren Sektor 8'000 Gesichtsmasken organisiert, welche zum Stückpreis von CHF 1.- zur Verfügung stehen. Diese Masken können über die IFCO mittels einer Bemerkung auf der Bestellung bezogen werden und werden vom VSGP verrechnet. Eine Bestellung auf dispo.ch@ifco.com ist auch dann möglich, wenn nicht gleichzeitig Gebinde bestellt werden. Die Packeinheit beträgt 50. Die Verbände danken der IFCO für ihre Unterstützung in der Logistik.

Masken können gemäss unseren Kenntnissen über folgende Kanäle bestellt werden:

Juerg Siegrist AG, 4912 Aarwangen, T 062 552 02 24, M 076 672 14 08, Mail:

juerg@juergsiegrist.ch,

Preis: 3-lagige Schutzmaske CHF 0.80/Stück plus 7,7% MwSt und Porto

Schoch Vögtli AG, Basel, T 061 338 50 49, Mail:

vanessa.joerg@schochvoegtli.ch

Preis: 3-lagige Schutzmaske CHF 1.30/Stück, ab 10'000 CHF 1.10 plus 7,7% MwSt und Porto

Pro Arbeiter braucht es gemäss Anwendungsempfehlung 1-3 Masken pro Tag. Berechnen Sie ihren entsprechenden Bedarf. Damit wir den Bedarf den Behörden rechtzeitig anmelden können, bitten wir Sie uns kurz eine entsprechende Bedarfsschätzung mitzuteilen.

Wir sind gebeten, dem BLW den generellen Maskenbedarf mitzuteilen, damit wir allenfalls frühzeitig nachbestellen können. Wir bieten Sie dazu, **diese Umfrage** nach ihrem Bedarf auszufüllen.

Aufsetzen und Entsorgung der Maske:

- Waschen Sie sich die Hände gründlich mit Seife und Wasser oder einem Desinfektionsmittel
- Setzen Sie die Maske vorsichtig auf
- Die Maske soll die Nase und den Mund bedecken

- Ziehen Sie die Maske fest, so dass diese eng am Gesicht liegt
- Berühren Sie die Maske nicht mehr, ausser Sie möchten diese abziehen
- Werfen Sie die Maske nach der Verwendung sofort weg, am besten in einen geschlossenen Abfallbehälter

Verhaltensregeln

- Falls sie eine gebrauchte Maske berühren, waschen Sie sich erneut die Hände gründlich mit Wasser und Seife oder einem Desinfektionsmittel
- Die Masken können bis zu 8 Stunden getragen werden
- Falls die Maske feucht wird kann sie problemlos weitergetragen werden
- Einweg-Hygienemasken dürfen nicht wiederverwendet werden

Umfrage Maskenbedarf

Ausländische Arbeitnehmer

Fahrer von Personenfahrzeugen ohne gültige Arbeitsbewilligung dürfen die Schweizer Grenze nicht überschreiten. Arbeitnehmer mit Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis können die Grenze ohne weiteres zu Fuss überqueren. Wir empfehlen Unternehmen, ausländische Arbeitskräfte an der Schweizer Grenze mit ihren Transportmitteln abzuholen.

Lockerungen des Bundesrates

Der Bundesrat hat am Donnerstag seinen Plan zur Lockerung der Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Coronavirus präsentiert. Die Lockerungen erfolgen in drei Etappen, vorbehalten eines Anstiegs der Infizierten-Zahlen. Die wichtigsten Änderungen für unsere Branchen sind wie folgt:

Erwerbsausfallentschädigungen für indirekt Betroffene

Per sofort haben Selbstständigerwerbende, die nur indirekt von den bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung. Damit können Betriebe, die aufgrund der Schliessung von Gastronomiebetrieben grosse Umsatzeinbussen in Kauf nehmen müssen, ihren Erwerbsausfall anmelden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen höher ist als 10'000 Franken, aber 90'000 Franken nicht übersteigt. Die Frage, ob erlittene Verluste (vernichten von Ware) entschädigt wird, ist weiterhin offen.

Öffnung der Wochenmärkte

In der ersten Etappe am 27. April 2020 dürfen Bau- und Gartenfachmärkte sowie Gärtnereien und Blumenläden wieder geöffnet haben. Die Durchführung von Wochenmärkten ist ab dem 11. Mai 2020 wieder möglich.

Unklar: Restaurationsbetriebe und Grossveranstaltungen

Noch unklar ist, wann Restaurationsbetriebe wieder geöffnet werden dürfen und ab wann Grossveranstaltungen wieder durchgeführt werden. Der Bundesrat wird sich an einer der nächsten Sitzungen zu diesem Thema äussern.

Kontakt

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Belpstrasse 26
3001 Bern

Tel: 031 385 36 20

info@gemuese.ch
www.gemuese.ch
[Datenschutzerklärung](#)

[Newsletter abmelden](#)
[Profil editieren](#)